

Bei Reisen und Feiern zahlt der Fiskus jetzt öfter mal etwas dazu



In einer Zeit **ständiger Erreichbarkeit**, in der durch den Einsatz von Laptops, Handys oder Blackberrys das Berufs- und Privatleben immer mehr ineinander übergehen, muss auch das Steuerrecht Schritt halten. Bis zum Beschluss des höchsten deutschen Finanzgerichtes in München galt für gemischt veranlasste Aufwendungen ein **Aufteilungs- und Abzugsverbot**. Hatte jemand beispielsweise während einer Reise sowohl einen Fachkongress besucht als auch Urlaubstage verbracht, waren die damit verbundenen Flugkosten überhaupt nicht abziehbar.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass solche Aufwendungen aufzuteilen sind. Der beruflich veranlasste Teil sei steuerrechtlich zu berücksichtigen, so dass auch derartige Aufwendungen grundsätzlich abgesetzt werden können, soweit sie betrieblich beziehungsweise beruflich veranlasst sind. Lediglich „untergeordnete“ Kostenanteile sind ausgeschlossen. Sie liegen aus Sicht der Finanzverwaltung vor, wenn sie **weniger als 10 Prozent** betragen.

Besucht also jemand während einer 14-tägigen Urlaubsreise ein eintägiges Fachseminar, so wären die Flugkosten nicht abzugsfähig. Allerdings dürfte er die Tagungsgebühr und die Fahrtkosten vom Hotel zum Tagungsort als Betriebsausgaben ansetzen. Als Maßstab für die Aufteilung der gemischten Aufwendungen führt das Ministerium beispielhaft die Aufteilung nach Zeit, Menge und Flächen, oder Köpfen auf.



Nehmen also an einem Firmenjubiläum 80 Geschäftskunden und 20 private Gäste teil, sind 80 Prozent der Gesamtkosten der Feier abzugsfähig. Interessant ist, dass bei einer gemischt veranlassten Reise die Flugkosten vollständig abzugsfähig sind, wenn der Steuerpflichtige als Mitveranstalter zum Kongress reist.